

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/47/568-2021/199501

Dresden,
 Januar 2022

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/8404
Thema: Ärztlicher Bereitschaftsdienst unter 116 117 in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Durch vermehrte Anfragen zur Augenarztvermittlung war Ende Oktober die 116 117 stundenlang nicht erreichbar. Bürger berichteten, dass sie mitunter 16mal probiert haben, unter der 116 117 jemanden zu erreichen. Die KVS bitten Patienten aus dem Raum Zwickau, die einen Augenarzt suchen, vorerst nicht mehr unter der 116 117 anzurufen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie wird die Erreichbarkeit der 116 117 sichergestellt, zu welchen Uhrzeiten und zu welchem Zweck kann unter dieser Nummer angerufen werden und wie viel Personal ist für diesen Dienst abgestellt?

Die Rufnummer 116 117 ist kostenfrei und gilt bundesweit einheitlich. Dieser Patientenservice ist rund um die Uhr erreichbar, 7 Tage in der Woche und 24 Stunden am Tag.

In Sachsen führt die Rufnummer 116 117 zur regionalen Vermittlungsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen. Es erfolgt die Vermittlung von Behandlungsterminen gemäß gesetzlichen Vorgaben (Terminservice- und Versorgungsgesetz - TSVG) sowie die Vermittlung von Behandlungen in Akutfällen einschließlich des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes. Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist als Notdienst generell außerhalb der üblichen Sprechzeiten in der ambulanten medizinischen Versorgung erreichbar.

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen beschäftigt in der Ärztlichen Vermittlungszentrale derzeit 122 Mitarbeitende.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Frage 2: Wie stellt sich die augenärztliche Versorgungssituation in Sachsen dar? (Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten!)

Mit Stand zum 1. Oktober 2021 versorgen 312 Augenärztinnen und Augenärzte die Bürgerinnen und Bürgern im Freistaat Sachsen. Derzeit bestehen 14,5 Niederlassungsmöglichkeiten für Augenärztinnen und Augenärzte, davon 13 im Direktionsbezirk Chemnitz. Die detaillierte Beschreibung der augenärztlichen Versorgungssituation auf Ebene der Planungsbereiche der allgemeinen fachärztlichen Versorgung ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Frage 3: Was wird derzeit unternommen, um die Augenzärztliche Versorgung in Zwickau und in anderen unterversorgten Gebieten künftig zu verbessern?

Im Planungsbereich Zwickau stellen 16 vertragsärztlich tätige Augenärztinnen und Augenärzte die ambulante Versorgung der Bürgerinnen und Bürger sicher. Zwickau gehört mit einem Versorgungsgrad von 132,5% zu den rechnerisch gut versorgten Planungsbereichen des Direktionsbezirks Chemnitz.

Zur Verbesserung der augenärztlichen Versorgung in der Region Südwestsachsen wurden Anpassungen im Zuschnitt der Planungsbereiche vorgenommen. Diese treten mit dem neuen Bedarfsplan zum 01.01.2022 in Kraft. Die bisherigen Planungsbereiche Aue-Schwarzenberg, Plauen, Stadt/ Vogtlandkreis, Zwickau und Chemnitzer Land werden zum neuen Planungsbereich Südwestsachsen zusammengelegt.

Zudem ist in der Region Südwestsachsen eine enge Zusammenarbeit mit den regionalen augenärztlichen Kliniken angestrebt, um das ambulante Versorgungsangebot für die Patientinnen und Patienten zu erweitern. Durch die unmittelbare Einbeziehung vorhandener ärztlicher Kapazitäten aus dem stationären Bereich soll auch kurzfristig die ambulante Versorgung von Patientinnen und Patienten gesichert werden. Zur mittel- und langfristigen Verbesserung der augenärztlichen Versorgung in der Region wird eine dauerhafte ambulante-stationäre Kooperation angestrebt mit dem Ziel, die Weiterbildungskapazitäten durch die Nutzung und den Ausbau regionaler Weiterbildungsstätten zu stärken. Dafür werden die augenärztlichen Kliniken in Aue-Bad Schlema, Glauchau, Zwickau und Plauen als Ambulante Versorgungs- und Weiterbildungszentren (AVWZ) auf Grundlage von Institutsermächtigungen zunächst für fünf Jahre in die ambulante Versorgung eingebunden. Dies betrifft die Erbringung überwiegend konservativ augenärztlicher Leistungen sowie die Implementierung eines „stationär-ambulanten“ Verbundweiterbildungssystems durch die ermächtigten Kliniken. Über den Weiterbildungsaspekt wird ein höheres Potential für die Gewinnung von regionalem Nachwuchs geschaffen.

Frage 4: Wohin können sich Menschen wenden, wenn sie keinen Facharzt finden?

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen steht den Bürgerinnen und Bürgern bei der Vermittlung von dringlichen Facharztterminen mit der Terminservicestelle zur Verfügung und ist unter der Rufnummer 116117 erreichbar. Die rechtlichen Grundlagen für die Vermittlung von Behandlungsterminen bei Fachärztinnen und Fachärzten durch die Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen bilden § 75 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) und Anlage 28 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (Vereinbarung über die Einrichtung von

Terminservicestellen und die Vermittlung von Arztterminen). Demnach setzt eine Terminvermittlung zu einer Fachärztin oder einem Facharzt, mit Ausnahme der Augenheilkunde und der Gynäkologie, eine entsprechende Überweisung voraus.

Zudem bietet die Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen eine für jedermann zugängliche Suchmöglichkeit nach Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (<https://asu.kvs-sachsen.de/arztsuche/> - zuletzt aufgerufen am 07.01.2022). Hierbei gibt es zahlreiche Filterfunktionen, die das individuelle Anliegen der Nutzerinnen und Nutzer bestmöglich anpassen können.

Darüber hinaus ist auch die Hausärztin oder der Hausarzt eine geeignete Ansprechpartnerin oder ein geeigneter Ansprechpartner für die Suche nach geeigneten Fachärztinnen und Fachärzten.

Frage 5: Wie definiert die Staatsregierung „Zumutbarkeit“ im Sinne der fachärztlichen Versorgung?

Die Frage ist inhaltlich nicht bestimmt. Nach verständiger Würdigung der Frage und in Bezugnahme des Kontexts der Kleinen Anfrage, wird davon ausgegangen, dass sich das Merkmal der „Zumutbarkeit“ auf den Indikator der Entfernung für den Versicherten in der vertragsärztlichen Versorgung beziehen soll.

Die Zumutbarkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Bei der Auslegung und Beurteilung unbestimmter Rechtsbegriffe kommen die allgemeinen Auslegungsregeln zur Anwendung, wobei die inhaltliche Bestimmung vom konkreten Sachverhalt abhängt, auf den die Norm angewandt werden soll. Für die vorliegende Frage gilt insoweit Folgendes:

Nach § 99 Absatz 1 Satz 1 SGB V sind die Kassenärztlichen Vereinigungen im Einvernehmen mit dem Landesverband der Krankenkassen und Ersatzkassen verpflichtet den Bedarfsplan aufzustellen. Die Aufstellung erfolgt nach der Maßgabe der vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) für die vertragsärztliche Versorgung erlassenen Richtlinien. Als Grundstruktur der Bedarfsplanung werden in § 5 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) vier Versorgungsebenen bestimmt, welche für die Zuordnung der Arztgruppen, den Zuschnitt der Planungsbereiche und für die Feststellung des Versorgungsgrades maßgeblich sind. Zur Sicherstellung einer angemessenen Erreichbarkeit der Versorgung für die Gesamtbevölkerung, werden die Arztgruppen in unterschiedlicher räumlicher Auflösung geplant. Entsprechend den jeweiligen Versorgungsebenen werden die vier verschiedenen regionalen Ebenen der Planungsbereiche berücksichtigt. Je nach Arztgruppe in Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgrad und Art des Planungsbereiches ergeben sich aus den Vorgaben der Bedarfsplanungs-Richtlinie unterschiedliche Vorgaben zur Beurteilung und Abwägung des Merkmals der „Zumutbarkeit“.

Mit der Neufassung der Bedarfsplanungs-Richtlinie im Jahr 2013, zuletzt geändert am 15. Juli 2021 und in Kraft getreten am 30. September 2021, wurden die räumlichen Zuschnitte der Planungsbereiche, die vormals für alle Arztgruppen auf den Landkreisen und Kreisfreien Städten basierten, verändert. Für die Feststellung des Versorgungsgrades wurden vier arztgruppenspezifische Zuschnitte von Planungsbereichen definiert. Die Differenzierung nach den räumlichen Zuschnitten der Planungsbereiche nach vier Versorgungs-

ebenen folgt dem Prinzip, dass der räumliche Zugang zur Versorgung eine unterschiedliche Bedeutung für verschiedene Arztgruppen hat. Sofern keine zusätzliche Verteilungsplanung der Arztstandorte innerhalb eines Planungsbereichs erfolgt, impliziert die räumliche Ausdehnung des Planungsbereichs Annahmen darüber, welche Entfernungen als zumutbar für Versicherte erachtet werden.

Für den Fall, dass sich die Fragestellung auf die Vermittlung im Rahmen der Terminservicestellen bezieht und hierbei auf die Zumutbarkeit der Entfernung im Sinne des § 75 Absatz 1a Satz 6 SGB V Bezug genommen wird, gilt Folgendes:

Gemäß § 6 der Anlage 28 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) wird die zumutbare Entfernung über den Zeitbedarf für das Aufsuchen der bzw. des von der Terminservicestelle vermittelten Ärztin bzw. Arztes bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel festgelegt. Bei Arztgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung im Sinne des Absatzes 3 der Anlage 28 BMV-Ä beträgt die erforderliche Zeit für das Aufsuchen der bzw. des nächsterreichbaren geeigneten Fachärztin bzw. Facharztes nach § 6 der Anlage 28 BMV-Ä plus maximal 30 Minuten. Bei Arztgruppen der spezialisierten und gesonderten fachärztlichen Versorgung im Sinne des Absatzes 3 der Anlage 28 BMV-Ä beträgt die erforderliche Zeit für das Aufsuchen der bzw. des nächsterreichbaren geeigneten Fachärztin bzw. Facharztes nach § 6 Absatz 1 der Anlage 28 BMV-Ä plus maximal 60 Minuten. Die Terminservicestelle muss nach § 6 Absatz 5 der Anlage 28 BMV-Ä bei der Beurteilung der Zumutbarkeit für Versicherte auch die Besonderheiten der Patientengruppen, die besonderen örtlichen Verhältnisse im Planungsbereich des Bedarfsplans für die vertragsärztliche Versorgung sowie die Anbindung zu öffentlichen Verkehrsmitteln berücksichtigen. Zu den Besonderheiten der Patientengruppen zählen insbesondere das Alter, die Schwere der Erkrankung oder eine vorliegende Behinderung, soweit sie die Kriterien der zumutbaren Entfernung beeinflussen.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping

Anlage

Mitteilung der KVS zum Stand der vertragsärztlichen Versorgung gem. § 10 Bedarfsplanungs-Richtlinie

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

KV Sachsen		Arztstand: 01.10.2021 Einwohnerstand: 30.06.2021			Versorgungsebene: 2 Allgemeine fachärztliche Versorgung Arztgruppe: Augenärzte															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
Planungsbereich	Einwohner im Planungsbereich	Grundlage des regionalen Raumnchnitts	Typisierung des Planungsbereiches	regionale Verhältniszahl	Zugelassene Ärzte	Angestellte Ärzte	Ernächtigte Ärzte und Einrichtungen	Summe der bedarfsplanungs-relevanten Ärzte	Versorgungsgrad	Nichtanrechnung von Ernächtigungen	Planungsbereich gesperrt (Ja/Nein)	Zulassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Rechn. Zahl oberhalb der Sperrgrenze	Antrag n. §103 II S. 4 SGB V (Ja/Nein: leer)	Unterversorgung (Ja: seit /Nein: leer)	Drohende Unterversorgung (Ja: seit /leer)	Zusätzl. lok. Vers. bedarf (Ja: seit /leer)	Versorgungsgrad im Vorjahr	Behandlungsfälle / Arzt für letzten 4 Quartale	

BGST Chemnitz

Annaberg	70.465	KVS	4	18.266	5			5	129,6 %		Ja		1,1						102,3 %
Aue-Schwarzenberg	107.634	KVS	5	15.791	4	5	2	9	132,0 %	§	Ja		2,2				10/2020		101,5 % 6.757
Chemnitz, Stadt	243.212	KVS	1	10.428	13,5	12,5		26	111,5 %		Ja		2,7						110,6 % 5.075
Chemnitzer Land	114.550	KVS	4	16.752	3	2,5	0,5	6	87,7 %		Nein	2				10/2021			101,5 % 5.318
Döbeln	62.235	KVS	4	16.425	0,5	4		4,5	118,8 %		Ja		0,7						91,6 %
Freiberg	126.626	KVS	5	16.144	8	1,5		9,5	121,1 %		Ja		1,7			10/2021			113,6 % 5.716
Mittlerer Erzgebirgskreis	74.194	KVS	4	17.443	3	2		5	117,6 %		Ja		0,7						116,3 % 4.835
Mittweida	111.345	KVS	4	16.893	3,5	2		5,5	83,4 %		Nein	2				7/2020			97,5 % 5.894
Plauen, Stadt / Vogtlandkreis	222.507	KVS	5	15.910	7	1	0,5	8,5	60,8 %		Nein	7				4/2016			72,4 % 6.272
Stollberg	77.986	KVS	4	17.354	2	1		3	66,8 %		Nein	2					10/2020		110,8 % 5.079
Zwickau	196.193	KVS	5	16.250	10	6	1,75	16	132,5 %	§	Ja		3,9						123,0 % 5.914
Summen / Häufigkeiten:	1.406.947	KVS: 11	11		59,5	37,5	4,75	98		2	Ja: 7	13	13			4	2		

Durchschnitt KV-Sachsen: 112,3 %

Legende: ↓ kennzeichnet Versorgungsgrad unter 100 % und unter KVS-Durchschnitt

Mitteilung der KVS zum Stand der vertragsärztlichen Versorgung gem. § 10 Bedarfsplanungs-Richtlinie



KV Sachsen		Arztstand: 01.10.2021 Einwohnerstand: 30.06.2021			Versorgungsebene: 2 Allgemeine fachärztliche Versorgung Arztgruppe: Augenärzte															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
Planungsbereich	Einwohner im Planungsbereich	Grundlage des regionalen Raumbereichs	Typisierung des Planungsbereichs	regionale Verhältniszahl	Zugelassene Ärzte	Angestellte Ärzte	Ernährte Ärzte und Einrichtungen	Summe der bedarfsplanungsrelevanten Ärzte	Versorgungsgrad	Nichtanrechnung von Ernährungen	Planungsbereich gesperrt (Ja/Nein)	Zulassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Rechn. Zahl oberhalb der Sperrgrenze	Antrag n. §103 II S. 4 SGB V (Ja/Nein: leer)	Unterversorgung (Ja: seit /Nein: leer)	Drohende Unterversorgung (Ja: seit /leer)	Zusätzl. lok. Vers. bedarf (Ja: seit /leer)	Versorgungsgrad im Vorjahr	Behandlungsfälle / Arzt für letzten 4 Quartale	

BGST Dresden

Bautzen	130.025	KVS	5	15.910	5	2,25	0,5	7,75	↓ 94,8 %		Nein	1,5						109,3 %	6.170
Dresden, Stadt	554.800	KVS	1	12.141	37	14,25	0,25	51,25	112,2 %	§	Ja	5,55						112,0 %	5.422
Görlitz, Stadt / Niederschlesischer Oberlausitzkreis	133.787	KVS	5	15.632	7,25	5,75	0,25	13	151,9 %	§	Ja	4,4					10/2020	127,2 %	5.587
Hoyerswerda, Stadt / Landkreis Kamenz	167.221	KVS	2	15.192	4,5	9,5		14	127,2 %		Ja	3					4/2021	112,9 %	5.446
Löbau-Zittau	115.329	KVS	5	14.535	6,5	3,5		10	126,0 %		Ja	2,1						124,3 %	5.501
Meißen	144.289	KVS	2	15.612	7,5	3		10,5	113,6 %		Ja	1,3						113,2 %	6.263
Riesa-Großenhain	95.526	KVS	5	14.985	5,5	2		7,5	117,7 %		Ja	1,1					7/2021	93,0 %	6.128
Sächsische Schweiz	126.721	KVS	4	16.820	5	4		9	119,5 %		Ja	1,5						118,8 %	5.877
Weißeritzkreis	117.585	KVS	4	17.430	5	2,75		7,75	114,9 %		Ja	1,05						114,6 %	5.632
Summen / Häufigkeiten:	1.585.283	KVS: 9	9		83,25	47	1	130,75		2	Ja: 8	1,5	20				3		
									Durchschnitt KV-Sachsen:										112,3 %

Legende: ↓ kennzeichnet Versorgungsgrad unter 100 % und unter KVS-Durchschnitt

Mitteilung der KVS zum Stand der vertragsärztlichen Versorgung gem. § 10 Bedarfsplanungs-Richtlinie



KV Sachsen		Arztstand: 01.10.2021 Einwohnerstand: 30.06.2021			Versorgungsebene: 2 Allgemeine fachärztliche Versorgung Arztgruppe: Augenärzte														
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Planungsbereich	Einwohner im Planungsbereich	Grundlage des regionalen Raumbereichs	Typisierung des Planungsbereichs	regionale Verhältniszahl	Zugelassene Ärzte	Angestellte Ärzte	Ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Summe der bedarfsplanungsrelevanten Ärzte	Versorgungsgrad	Nichtanrechnung von Ermächtigungen	Planungsbereich gesperrt (Ja/Nein)	Zulassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Rechn. Zahl oberhalb der Sperrgrenze	Antrag n. §103 II S. 4 SGB V (Ja/Nein: leer)	Unterversorgung (Ja: seit /Nein: leer)	Drohende Unterversorgung (Ja: seit /leer)	Zusätzl. lok. Vers. bedarf (Ja: seit /leer)	Versorgungsgrad im Vorjahr	Behandlungsfälle / Arzt für letzten 4 Quartale

BGST Leipzig

Delitzsch	115.624	KVS	4	17.167	6	1,5	7,5	111,4 %		Ja	0,8							104,3 %	6.243
Leipzig, Stadt	597.121	KVS	1	12.640	32,5	19,25	0,5	51,75	109,5 %	§	Ja	4,55						106,1 %	5.256
Leipziger Land	137.539	KVS	4	16.491	7	2,5	9,5	113,9 %		Ja	1,2							114,0 %	5.927
Muldentalkreis	120.706	KVS	4	17.002	5	3,5	8,5	119,7 %		Ja	1,4							119,6 %	4.967
Torgau-Oschatz	81.777	KVS	5	15.488	5	1	6	113,6 %		Ja	0,7						10/2020	112,5 %	6.868
Summen / Häufigkeiten:	1.052.767	KVS: 5	5		55,5	27,75	0,5	83,25		1	Ja: 5		8,65					1	
Summen / Häufigkeiten KV-Sachsen:	4.044.997	KVS: 25	25		198,25	112,25	6,25	312	112,3 %	5	Ja: 20	14,5	41,65			4		6	